

„Ein freudloses Ja der EU zur Türkei“:¹ Die Entscheidung der Europäischen Union über Beitrittsverhandlungen mit der Türkei

Martin Große Hüttmann

Einleitung

Die erste Euphorie auf türkischer Seite über die Beschlüsse von Brüssel war schnell verflogen.² Wenige Monate nach der Empfehlung der Kommission und dem historisch zu nennenden Beschluss der europäischen Staats- und Regierungschefs vom Dezember 2004, Verhandlungen über einen EU-Beitritt mit der Türkei aufzunehmen, kühlten die politischen Beziehungen zwischen Brüssel und Ankara merklich ab. Der finnische Erweiterungskommissar Rehn und andere EU-Politiker mahnten im Februar 2005 die türkische Regierung, in ihrem Reformeifer nicht nachzulassen; es wurde die Befürchtung laut, nach der Zusage vom Dezember könnte die türkische Seite das Reformtempo verlangsamen.³ Als zum Internationalen Frauentag am 8. März 2005 eine unangemeldete Demonstration in Ankara von Polizeikräften unter Einsatz von Schlagstöcken und Tränengas gewaltsam aufgelöst wurde, und dies in Brüssel und in anderen europäischen Hauptstädten zu massiver Kritik geführt hatte, geriet die Regierung Erdogan unter Druck.⁴ Der luxemburgische Außenminister und Ratsvorsitzende der Europäischen Union, Jean Asselborn, kommentierte in einem Radiointerview sehr deutlich diese Bilder: „Das war reine Brutalität der Staatsgewalt. Man muss wissen, dass man mit solchen Bildern den jungen Menschen in einem großen Land wie der Türkei die falschen Zeichen mit auf den Weg gibt.“⁵ Die klaren Worte und Reaktionen in vielen europäischen Hauptstädten führten wiederum zu Gegenreaktionen: Der türkische Präsident Sezer sagte auch wegen dieser Kritik kurzfristig einen Besuch in Helsinki ab.⁶ Diese Zusammenhänge zeigen, wie schwierig das Verhältnis zwischen dem Beitrittskandidaten Türkei und der Europäischen Union auch nach der Zusage, Verhandlungen aufzunehmen, noch immer ist und mit welchen Problemen auch in der Zukunft zu rechnen ist. Der vorliegende Beitrag will die zögerliche Annäherung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei seit den 1960er Jahren untersuchen. Im Mittelpunkt steht dabei die Analyse des im Oktober 2004 von der Europäischen Kommission vorgelegten Berichts und der im Dezember 2004 vom Europäischen Gipfel getroffenen Grundsatzentscheidung, Verhandlungen über einen EU-Beitritt der Türkei im Herbst 2005 aufzunehmen. Das Verhandlungs- und Beitrittsverfahren unterscheidet sich dabei deutlich von der letzten Erweiterungsrunde – es ist in jeder Hinsicht als „Sonder-

fall“ zu verstehen (Lippert 2005). Die in der Öffentlichkeit teilweise vorherrschende Sicht, die EU entscheide hier allein, verdeckt die enge Kooperation und Abstimmung zwischen allen Ebenen. Aus der Sicht mancher Regierungen mag eine Verlagerung der Verantwortung nach „Brüssel“ bequem und entlastend sein, ein Blick hinter die Kulissen zeigt jedoch, dass zumindest die Regierungen in London, Berlin und Paris hier ein gewichtiges Wort mitzureden haben und Verantwortung tragen (Ludlow 2005).

Die Osterweiterung der EU – ein kurzer historischer Rückblick

Die Europäische Gemeinschaft hat ganz klein angefangen. Im Jahre 1957 waren es die sechs Staaten Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande, die sich zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) zusammengeschlossen haben. Knapp fünf Jahrzehnte später war dieser exklusive Club auf 25 Mitgliedstaaten angewachsen. Die am 1. Mai 2004 vollzogene Erweiterung der EU um zehn neue Staaten markiert den bislang größten Schritt zur Ausdehnung der Europäischen Union als ökonomisches, politisches und gesellschaftliches Ordnungsmodell.⁷ Nachdem der so genannte „Eiserne Vorhang“ 1989/90 gefallen war und die ost- und mitteleuropäischen Staaten sich aus dem Einflussbereich der Sowjetunion befreien konnten, war die „Rückkehr nach Europa“ das zentrale Ziel der unabhängig gewordenen Staaten. Da die Zahl der Beitrittsaspiranten noch nie so groß gewesen war, stellte sich von Anfang an die Frage, ob die EU eine annähernde Verdopplung ihrer Mitgliedstaaten verkraften könne oder ob dies zwangsläufig zu einer „Überdehnung“ und Überforderung der Europäischen Union führe.⁸ Deshalb steht die EU seit Mitte der 1990er Jahre vor einer „doppelten Reifeprüfung“ (Lippert 2000) – sie musste einerseits den Reformprozess in den osteuropäischen Staaten nach Kräften unterstützen und gleichzeitig eigene Reformen umsetzen, um institutionell für die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten gewappnet zu sein (Große Hüttmann 2005b). Denn ohne eine entsprechende Reform etwa des Entscheidungssystems und eine Anpassung der Zahl der Mitglieder in der Europäischen Kommission oder im Straßburger Parlament wäre die Handlungsfähigkeit einer „EU XXL“ (Maurer 2000: 35) ernsthaft gefährdet. Diese enge Verzahnung von Vertiefung und Erweiterung prägte keine der vergangenen Erweiterungsrounden so stark wie die Osterweiterung.

Die alten EU-Staaten waren sich der Brisanz dieses Zusammenhangs bewusst. Eine Mehrheit der EU-12 wollte deshalb verhindern, dass die Aufnahme neuer, politisch und ökonomisch noch instabiler Staaten dazu führen könnte, den erreichten Grad der „Vertiefung“ zu stoppen oder gar zurückzufahren. So wurden schon im Juni 1993 auf dem Europäischen Gipfel von Kopenhagen Kriterien festgeschrieben, anhand derer geprüft werden muss, ob ein Bewerberstaat „reif“ ist für die Aufnahme in den europäischen Club. Zu diesen „Kopenhagener Kriterien“ gehören folgende Punkte:

- Die politische Lage in dem Bewerberstaat muss stabil sein; d.h. die Demokratie, ein Mehrparteiensystem, die politischen Institutionen, der Rechtsstaat müs-

- sen gesichert sein, ebenso müssen die Menschen- und Minderheitenrechte gewährleistet sein;
- das Wirtschaftssystem muss eine funktionierende Marktwirtschaft sein. Die Europäische Union ging 1993 zu Recht davon aus, dass erst nach einem radikalen Umbau der ehemaligen sozialistischen Staatswirtschaften und der Einführung eines Systems, das auf Wettbewerb und Privateigentum beruht, die Bewerberstaaten eine Chance haben würden, dem harten Konkurrenzdruck des Westens standzuhalten;
 - die mittelosteuropäischen Staaten verpflichten sich, alle Regeln und Pflichten, die mit einer Mitgliedschaft in der Europäischen Union verbunden sind, zu akzeptieren und sich an die Vorgaben der EU zu halten. Der so genannte „Acquis Communautaire“, also die kompletten Verträge der Europäischen Gemeinschaft und der seit Beginn der europäischen Integration auf 80.000 Seiten angewachsene Berg europäischer Gesetze müssen schrittweise in nationales Recht übernommen werden;
 - die Bewerberstaaten erklären sich darüber hinaus einverstanden mit den weit reichenden Zielen der Politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion, wie sie im Vertrag von Maastricht (1991) festgeschrieben worden sind. Die Europäische Union will damit verhindern, dass die neuen Clubmitglieder bereits vereinbarte Fortschritte in der europäischen Zusammenarbeit verhindern oder gar zurückdrehen können;⁹
 - und schließlich hat der Europäische Gipfel von Kopenhagen 1993 als zusätzliches Kriterium die Reformbedürftigkeit der politischen Strukturen der EU angemahnt. Die Staats- und Regierungschefs der damaligen Zwölfergemeinschaft waren sich darüber im klaren, dass eine Erweiterung nur dann zu schaffen sein wird, wenn die EU die Spielregeln und ihre Entscheidungsverfahren reformiert – denn andernfalls wäre eine größer gewordene Union nicht mehr handlungsfähig (vgl. Lippert 2003a: 44).

Auf der Basis dieses Kriterienkatalogs erfolgte der Erweiterungs- und Beitrittsprozess zwischen 1993 und 2004. Polen und Ungarn waren die ersten, die weniger als ein Jahr nach dem Gipfel von Kopenhagen einen förmlichen Antrag auf Mitgliedschaft stellten; das war im April bzw. im März 1994. Im darauf folgenden Jahr zogen Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, die Slowakische Republik, Slowenien und zum Jahresbeginn 1996 auch die Tschechische Republik nach.¹⁰ Die Türkei hatte ihren Antrag auf Mitgliedschaft schon 1987 eingereicht, und Zypern sowie das kleine Malta im Jahr 1990. Ein anderes kleines Land in der Mitte Europas, die Schweiz, hatte im Mai 1992 zwar einen Aufnahmeantrag gestellt, lässt diesen aber seit Dezember 1992 ruhen, nachdem das Referendum über einen Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) keine Mehrheit in der Schweizer Wahlbevölkerung gefunden hatte.¹¹

Das konkrete Beitrittsverfahren legt – solange die Europäische Verfassung nicht ratifiziert ist – der Nizza-Vertrag fest. Nach Artikel 49 des EU-Vertrags kann jeder (!) „europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, [...] beantragen, Mitglied der Union zu werden.“ Wann ein Staat als „europäisch“ gilt, wird weder geographisch noch historisch definiert, sondern wird an der Einhaltung der im genannten Artikel 6 aufgeführten Grundsätze und Verfassungsprinzipien wie Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte, Grund-

freiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit gemessen. Hat ein Staat seinen Antrag auf Mitgliedschaft in Brüssel eingereicht, gibt die Europäische Kommission dazu eine Stellungnahme ab. Der Rat, also das Organ in der EU, in dem die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten sind, entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission einstimmig – jeder Staat hat also ein Vetorecht – darüber, ob und wann Verhandlungen mit dem Bewerberstaat aufgenommen werden sollen. Nach diesem Verfahren lief die Osterweiterung der EU ab und nach diesem Prinzip werden die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei organisiert. Der im Oktober 2004 von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnete Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE) hat an diesem Prozedere einige kleinere, für neue Beitrittsaspiranten wie etwa die Ukraine aber nicht unwichtige Veränderungen vorgesehen; Artikel I-58 VVE lautet:

- (1) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die die in Artikel I-2 genannten Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.
- (2) Europäische Staaten, die Mitglied der Union werden möchten, richten ihren Antrag an den Rat. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden von diesem Antrag unterrichtet [...].

Vor allem der in Absatz 2 genannte Hinweis auf die Unterrichtung des Europäischen Parlaments (bisher wurde dies *de facto*, aber nicht *de jure* so gehandhabt) und die förmliche Benachrichtigung der mitgliedstaatlichen Parlamente könnte dazu führen, dass diese stärker als bislang den Verlauf des Verhandlungsprozesses und die öffentliche Diskussion in den Mitgliedstaaten prägen (Lippert 2004b: 430). Noch wichtiger für künftige Anträge auf Mitgliedschaft könnte der im Verfassungsvertrag neu geschaffene Artikel I-57 („Die Union und ihre Nachbarn“) werden. Dieser Artikel liefert die Grundlage für die erst in Ansätzen entwickelte „Nachbarschaftspolitik“ der EU gegenüber Staaten wie Russland, Ukraine, Moldawien und Weißrussland; er könnte – je nachdem wie sich die Verhandlungen mit Ankara entwickeln – einmal auch für die Beziehungen der EU zur Türkei von Bedeutung sein:

- (1) Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann die Union spezielle Übereinkünfte mit den betreffenden Ländern schließen. Diese Übereinkünfte können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Übereinkünfte finden regelmäßige Konsultationen statt.

Diese neuen Artikel zeigen, dass die EU ihr Instrumentarium der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik in einem entscheidenden Punkt ausgebaut hat. Sie kann nun, weit unterhalb der Schwelle einer Mitgliedschaft, benachbarten Staaten eine Reihe von maßgeschneiderten Kooperationsangeboten machen. Ob die Staaten, die eine Mitgliedschaft in der EU anstreben, diese Angebote annehmen wollen, steht freilich auf einem anderen Blatt. Das klar formulierte Ziel einer EU-Mitgliedschaft, wie es

etwa von der neuen ukrainischen Führung anlässlich des Besuchs des Präsidenten Juschtschenko in Berlin in März 2005 betont wurde, zeigt, dass alle Beteiligten sich hier auf einen politisch schwierigen Kommunikationsprozess in den kommenden Jahren einstellen müssen.¹² Die kontroversen Debatten, wie sie im Zusammenhang mit dem Beitritts-gesuch der Türkei in den letzten Jahren in den EU-Staaten geführt wurden, gaben einen Vorgeschmack darauf, wie gespalten die EU-Europäer in der Frage sind, ob und unter welchen Bedingungen Staaten aufgenommen werden sollen (vgl. dazu Giannakopoulos/Maras 2005.¹³

Die Beziehungen der Türkei zu Europa seit den 1960er Jahren

Hier interessiert nicht die überaus wichtige Rolle, die das Osmanische Reich, dessen Nachfolgestaat die Türkei ist, im 15. oder 17. Jahrhundert in und für Europa gespielt hat – wenngleich in der öffentlichen Diskussion häufig mit Rückgriff auf diese Zeit argumentiert wird. Weder die Eroberung Konstantinopels 1453 noch die Belagerung Wiens im Jahre 1683 sollen hier in Erinnerung gerufen werden; hier sollen nur die Beziehung der modernen Türkei zur Europäischen Gemeinschaft nach dem Zweiten Weltkrieg dargestellt werden, um deutlich zu machen, dass auch hier schon seit Jahrzehnten Verbindungen bestehen – woraus sich freilich nicht schon ein „Recht“ auf Mitgliedschaft in der EU ableiten lässt, wie dies in der Debatte immer wieder zu hören ist.¹⁴ Ein erster wichtiger Schritt der Annäherung an die transatlantische Werte- und Sicherheitsgemeinschaft war die Aufnahme der Türkei in die NATO im Jahre 1952. Schon 1959 stellte die Türkei dann einen Antrag auf assoziierte Mitgliedschaft in der EWG, dem im September 1963 das „Ankara-Abkommen“ folgte. Dieses Assoziierungsabkommen ebnete den Weg der Türkei in die Zollunion, eine Mitgliedschaft in der Gemeinschaft der europäischen Staaten wurde anvisiert. In den Jahren 1970 und 1973 wurden zusätzliche Protokolle unterzeichnet, die die Einzelheiten der Errichtung einer Zollunion regelten. Durch die Besetzung des nördlichen Teils Zyperns durch türkische Truppen im Juli 1974 und den Militärputsch in der Türkei im September 1980 erlitt die Zusammenarbeit zwischen der Türkei und der EG einen schweren Rückschlag, die Beziehungen werden eingefroren. Erst im September 1986 kam es zu einer Wiederbelebung des Assoziationsprozesses. Darauf folgte im April 1987 der Antrag der Türkei auf eine Mitgliedschaft in der EWG; hinter diesem Schritt stand vor allem eine politische Motivation: „Die erneuten Annäherungsversuche an die EG waren“, darauf weist Andrea Riemer (2003: 41) in ihrer Analyse zu Recht hin, „eng verbunden mit den Versuchen des neuen Ministerpräsidenten Turgut Özals, die Türkei nach den ersten freien Parlamentswahlen 1987 in der Weltöffentlichkeit wieder als westlich orientiertes, modernes, demokratisches Land zu präsentieren und das Bild von der Militärdiktatur abzuschütteln“.

Im Dezember 1989 stellte die Europäische Kommission dann fest, dass die Türkei zwar prinzipiell berechtigt sei, einen Antrag zu stellen, schob diesen jedoch auf die lange Bank, was faktisch einer Ablehnung gleichkam. Die ökonomische Lage und die politische Situation in der Türkei – vor allem wegen der Unterdrückung der Menschenrechte, der weiten Verbreitung von Folter und der enormen wirtschaftlichen Probleme – schien eine Aufnahme der Türkei in die EG zum damali-

gen Zeitpunkt absolut utopisch. Erst im März 1995 konnte der Assoziationsrat Türkei-EU die Verhandlungen über die Zollunion, die am 1. Januar 1996 schließlich in Kraft trat, abschließen. Als auf dem Europäischen Gipfel von Luxemburg im Dezember 1997 einer ersten Gruppe von osteuropäischen Staaten der offizielle Status eines Beitrittskandidaten zugesprochen wurde, ging die Türkei noch leer aus. Die europäischen Staats- und Regierungschefs beauftragten jedoch die Kommission, Überlegungen über das weitere Vorgehen gegenüber der Türkei anzustellen. Dieser Aufforderung kam die Europäische Kommission im März 1998 durch die Vorlage einer „Europäischen Strategie für die Türkei“ und weiteren Dokumenten, die den Reformbedarf des türkischen Rechts- und politischen Systems wie auch der Wirtschaft aufzeigte, nach. Darüber hinaus begann die Europäische Kommission 1998, wie bei den anderen Beitrittsaspiranten auch, in so genannten „Fortschrittsberichten“ notwendige Reformen in den unterschiedlichen Bereichen von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft akribisch zu dokumentieren.

Erst auf dem Gipfel von Helsinki im Dezember 1999 erhielt die Türkei den lange ersehnten Kandidatenstatus und konnte sich von da an erstmals berechtigte Hoffnungen auf eine EU-Mitgliedschaft machen – vorausgesetzt freilich, dass sie die „Kopenhagener Kriterien“ erfüllen würde. Um dies zu erreichen, verstärkte die türkische Regierung seit 2001 ihre Anstrengungen, das Land „reif“ zu machen für einen Beitritt. Zwischen September 2001 und August 2002 verabschiedete das Parlament in Ankara umfassende politische Reformen, die – darin sind sich alle politischen Beobachter einig – ohne die konkreter werdende Beitrittsperspektive nicht hätten durchgesetzt werden können. Vor allem die neue Regierung unter Führung von Ministerpräsident Recep Tayyip Erdogan beschleunigte seit dem November 2002 diesen Prozess der nachhaltigen „Europäisierung“ (Kramer 2004). Die Europäisierungspolitik von Erdogan und die umfangreichen Verfassungsänderungen, die etwa einen teilweisen Machtverlust des türkischen Militärs, eine erste Öffnung in der Kurdenfrage, die Stärkung von Bürgerrechten und auch eine „Null Toleranz“-Politik gegenüber Folter bringen sollten, beschleunigten die Annäherung zwischen Türkei und Europäischer Union. Der Europäische Gipfel von Kopenhagen im Dezember 2002 stellte schließlich fest, dass die Türkei nun die Kriterien erfülle und die Aufnahme von Beitrittsgesprächen möglich sei, sofern der Reformprozess anhalte und nach einer erneuten Prüfung die europäischen Staats- und Regierungschefs dies förmlich auf ihrem Gipfel im Dezember 2004 so beschließen würden.

Damit war aus der über Jahrzehnte hinweg sehr abstrakten Beitrittsperspektive eine recht konkrete geworden; dieser fundamentale Wandel der Türkeipolitik der EU wurde jedoch erst jetzt nach und nach in der europäischen Öffentlichkeit wahrgenommen und diskutiert. Das Jahr 2003 war geprägt von einer zum Teil sehr kontrovers geführten öffentlichen Debatte in Deutschland und in den anderen Staaten der EU. Diese Diskussionen begleiteten dann auch die nächsten Schritte und Entscheidungen, die sich Kommission und die europäischen Staats- und Regierungschefs für die zweite Jahreshälfte 2004 vorgenommen hatten. Im Umfeld der Entscheidungen der Brüsseler Kommission und des Europäischen Gipfels spitzte sich in der deutschen Öffentlichkeit die Debatte um die Vor- und Nachteile eines EU-Beitritts der Türkei nochmals zu.¹⁵ Die Opposition war etwa mit dem Vorschlag angetreten, zur Frage des Türkei-Beitritts eine Unterschriftenaktion zu starten – diese Idee wurde dann aber innerhalb kurzer Zeit von der Parteiführung von CDU und

CSU wieder zurückgenommen.¹⁶ Dies zeigt, wie eng inzwischen europäische und nationale Politik zusammenhängen und dass grundlegende europapolitische Entscheidungen Teil des Parteienwettstreits geworden sind.

Der Bericht der Kommission vom Oktober 2004 und die Empfehlungen an den Rat

Wenige Tage bevor die Europäische Kommission ihren Bericht über die Reformen in der Türkei und ihre Empfehlung über die Aufnahme von Verhandlungen vorlegte, machte der türkische Ministerpräsident Erdogan seine Erwartungen an die EU in einem Interview nochmals deutlich: „Das einzige Verhandlungsziel, das wir akzeptieren, ist die Vollmitgliedschaft. Es gibt keinen dritten Weg für uns, keine Partnerschaft unter Bedingungen oder dergleichen. So etwas auch nur ins Gespräch zu bringen, ist unseriös.“ Die Türkei sei, so Erdogan weiter, auf „dem Weg, ein EU-Mitglied zu werden – und dieser Weg ist unumkehrbar.“¹⁷ Damit hatte die Regierung in Ankara das Ziel sehr hoch gesteckt, der Bericht der Kommission musste – gemessen an diesen Vorgaben – für die türkische Seite eher enttäuschend erscheinen. Der türkische Außenminister Abdullah Gül warf der Kommission vor, sie würde die Türkei im Vergleich zu den osteuropäischen Staaten diskriminieren: „Der Umstand, dass für die Türkei unterschiedliche Kriterien und Methoden für die Beitrittsverhandlungen vorgeschlagen wurden, zeigt eine Annäherung, der es an Konstruktivität und Objektivität mangeln lässt. Diese Vorschläge stehen im Widerspruch zu den Kopenhagener Entscheidungen, die der Türkei eine Gleichbehandlung garantierten und darüber müssen wir reden.“¹⁸ Analysiert man den Kommissionsbericht genauer, dann wird deutlich, dass die von türkischer Seite heftig kritisierten Vorgaben eher Selbstverständlichkeiten sind und von der Kommission nur deshalb herausgestrichen wurden, um auch auf die in der Kommission vorhandenen Sorgen und die massive Kritik in den Mitgliedstaaten zu reagieren. Der am 6. Oktober 2004 von der Kommission vorgelegte Bericht ist vielmehr ein politisch „kluger Wegweiser“ (Kramer/Krauß 2004) für die Verhandlungen und hat mit dazu beigetragen, die politisch aufgeheizte Debatte durch konkrete und objektiv begründete Vorschläge etwas abzukühlen.

Der Türkei-Bericht der Kommission beinhaltet verschiedene Teile, die zusammen betrachtet werden müssen: (1) den knapp 200 Seiten starken „Fortschrittsbericht“, in dem auf der Basis der Kopenhagener Kriterien haarklein und auf empirische Daten gestützt die Erfolge und Mängel in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaat, Menschenrechte, aber auch in der Wirtschaft aufgelistet werden (Europäische Kommission 2004). (2) die Empfehlung der Kommission darüber, ob Verhandlungen mit der Türkei aufgenommen werden sollen und (3) eine Analyse der möglichen Konsequenzen, die ein Beitritt für die Europäische Union haben würde (Europäische Kommission 2004a). Die Kommission weist auf die enormen Anstrengungen hin, die in den vergangenen Jahren von der türkischen Regierung unternommen worden sind, sie unterscheidet jedoch klar zwischen formaler Rechtsanpassung und konkreter Rechtspraxis:

„Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Türkei auf vielen Gebieten mit weiteren Reformpaketen, Verfassungsänderungen und der Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuches sowie insbesondere mit den im Vorjahresbericht benannten Prioritäten und der Beitrittspartnerschaft bei der Rechtsetzung deutlich vorangekommen ist. Trotz großer Fortschritte bei der Umsetzung der politischen Reformen müssen diese weiter konsolidiert und ausgeweitet werden. Das gilt für die Stärkung und vollständige Umsetzung der Bestimmungen über die Achtung der Grundfreiheiten und den Schutz der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Frau, die Gewerkschaftsrechte, Minderheitenrechte und die Probleme der nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften. Die zivile Kontrolle über das Militär muss behauptet und der Rechtsvollzug sowie die Justizverfahren müssen dem Tenor der Reformen entsprechend angepasst werden. Die Korruption sollte weiter bekämpft werden. Die ‚Null-Toleranz-Politik‘ gegenüber der Folter sollte durch entschlossene Anstrengungen auf allen Ebenen des türkischen Staates verstärkt werden. [...] Der politische Wandel und die Änderungen im Rechtssystem der Türkei in den letzten drei Jahren sind Teil eines längeren Prozesses und es wird einige Zeit dauern, bis sich der Geist der Reformen in der Haltung der Exekutive und der Justizbehörden auf allen Ebenen landesweit widerspiegelt“ (Europäische Kommission 2004a: 15).

Dieses Zitat aus dem Bericht macht deutlich, dass die Kommission keinen der Problembereiche ausspart und relativiert ganz klar die von türkischer Seite immer wieder vorgebrachte Behauptung, die Reformen seien schon weitgehend abgeschlossen und gälten bereits in der politischen Praxis. Sollte der Reformprozess in der Türkei zum Erliegen kommen, die Umsetzung verzögert oder sogar zurückgenommen werden, schlägt die Kommission sogar den Stopp der Beitrittsverhandlungen vor:

„Im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und der Verfassung für Europa wird die Kommission bei einem schwerwiegenden und dauerhaften Verstoß gegen die Grundsätze der Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf denen die Union beruht, die Aussetzung der Verhandlungen empfehlen. Über diese Empfehlung würde der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen“ (Europäische Kommission 2004a: 11).

Dieser Vorschlag gibt der EU und ihren Mitgliedstaaten zum einen den notwendigen Spielraum und die Flexibilität im Verhandlungsprozess und zum anderen stellt er – wie die Kommission ja ausdrücklich betont – angesichts der vertraglichen Grundlage eine Selbstverständlichkeit dar: „Dabei geht es nicht – und dies scheint in der aufgeregten türkischen Diskriminierungsdebatte übersehen zu werden – um irgendwelche türkische Einzelmaßnahmen, sondern um ein fundamentales Abweichen von den Grundsätzen der EU“ (Kramer/Krauß 2004: 2) – also etwa die Wiedereinführung der Todesstrafe oder ein massives Eingreifen der Militärs in die Politik. Interessant ist der Vorschlag der Kommission insofern, als ein Aussetzen der Verhandlungen vom Rat nicht einstimmig beschlossen werden muss, sondern eine qualifizierte Mehrheit genügt – auch dies ein Entgegenkommen der Kommission gegenüber den Kritikern unter den Mitgliedstaaten, das darüber hinaus die Geltung des Europäischen Verfassungsvertrags bereits vorwegnimmt.¹⁹

Weitere wichtige Vorschläge der Kommission betreffen die verstärkte Überwachung („Monitoring“) des Reformprozesses in der Türkei und die Festlegung von Zielmarken („benchmarks“) für die einzelnen Verhandlungspakete – nicht nur die formale Rechtsangleichung und die Anpassung türkischer Gesetze an die EU-Standards etwa im Umweltrecht würde ein Verhandlungskapitel abschließen, sondern erst „ein bestimmtes Maß der Umsetzung des übernommenen Besitzstandes“ (Kramer/Krauß 2004: 3). Dies bedeutet freilich auch, dass mit längeren Übergangsfri-

sten gerechnet werden muss, da die Türkei in vielen Bereichen den *acquis communautaire*, also den Bestand an EU-Gesetzen, nicht von heute auf morgen umsetzen kann; dies gilt auch für Sonderregelungen und Schutzklauseln in politisch sensiblen und finanziell nicht unbegrenzt übertragbaren Bereichen wie der Struktur- und Agrarpolitik. Für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern erwägt die Kommission sogar „unbefristete Schutzklauseln“ (Europäische Kommission 2004a: 11); ob eine dauerhafte Suspendierung jedoch mit dem Grundsatz der Freizügigkeit vereinbar ist, muss bezweifelt werden (Kramer/Krauß 2004: 3).

Auch der abschließende Hinweis der Kommission auf die Offenheit des Verhandlungsprozesses, der in der Türkei auf breite Kritik gestoßen ist, spiegelt nur die Unsicherheit über die Entwicklung der türkischen Reformen einerseits und den europäischen Integrationsprozess andererseits wider. Dass die Verhandlungen mit der Türkei, deren Aufnahme die Kommission den europäischen Staats- und Regierungschefs ausdrücklich empfiehlt, ein „Prozess mit offenem Ende“ ist, dessen „Ausgang sich nicht im Vorhinein garantieren lässt“ (Europäische Kommission 2004a: 11-12), muss Befürwortern wie Skeptikern klar sein und ist insofern eine Banalität. Die Kommission hat, so viel ist zusammenfassend zu sagen, mit ihrem Bericht der EU wie auch der türkischen Seite ins Aufgabenheft geschrieben, dass die Verhandlungen nur gelingen können, wenn Brüssel wie Ankara in ihren Anstrengungen in den folgenden Jahren nicht nachlassen und sich tatsächlich von der Prämisse leiten lassen, dass am Ende eines zehn oder mehr Jahre dauernden Verhandlungsprozesses wirklich eine Mitgliedschaft der Türkei stehen kann (Emmanouilidis 2004). Und auch für den Fall, dass am Ende dieses langen Weges nicht das ins Auge gefasste Ziel stehen sollte, hat die Kommission einen wichtigen Merkposten festgehalten: „Ungeachtet des Ausgangs der Verhandlungen oder des anschließenden Ratifizierungsprozesses müssen die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei sicherstellen, dass die Türkei vollständig in europäischen Strukturen verankert bleibt“ (Europäische Kommission 2004a: 12).

Der Europäische Gipfel im Dezember 2004 und die Beschlüsse zur Türkei

In der jüngeren Vergangenheit entwickelten sich die Treffen der europäischen Staats- und Regierungschefs mehr und mehr zu Mammut-Veranstaltungen, auf denen immer umfangreichere Verhandlungsdossiers beschlossen werden mussten. Die Folge ist, dass in der Regel die Beschlüsse schon im Vorfeld auf der Ebene der Botschafter soweit „vorgekocht“ werden, dass die europäischen Spitzenpolitiker kaum mehr wirklich etwas entscheiden müssen, sondern die Vorlagen der Diplomaten nur noch absegnen. Dies war beim Europäischen Gipfel im Dezember 2004 anders (Ludlow 2005). Die amtierende niederländische Ratspräsidentschaft hat diesen „Türkei-Gipfel“ Monate im Voraus sorgfältig vorbereitet. Neben der Abstimmung innerhalb der eigenen Regierung ging es vor allem darum, mit den Partnern aus den anderen Mitgliedstaaten Konsenslinien und Verhandlungsspielräume auszuloten. Darüber hinaus wuchsen in Österreich und auch in Frankreich – Staatspräsident Chirac ist zunehmend isoliert mit seiner pro-türkischen Position innerhalb des politischen Spektrums in Frankreich – die Zweifel, ob überhaupt Beitrittsgespräche aufgenommen oder nicht besser Alternativen („privilegierte Partnerschaft“) ange-

boten werden sollten.²⁰ Im Kern ging es beim Brüsseler Gipfel am 16. und 17. Dezember 2004 um die „Offenheit“ des Verhandlungsprozesses, das Datum des Beginns von Beitrittsverhandlungen und vor allem um die heikle Zypernfrage. Die türkische Regierung hatte schon im Vorfeld mehrfach deutlich gemacht, dass eine rechtliche oder politische Anerkennung des griechischen Teils von Zypern, der ja seit Mai 2004 Mitglied in der Europäischen Union ist, ausgeschlossen sei. Da aber der Beschluss der europäischen Staats- und Regierungschefs über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei einstimmig gefasst werden musste, konnte die griechisch-zypriotische Regierung mit ihrem Veto drohen.

Die Frage, ob die Verhandlungen mit der Türkei auf das Ziel einer Mitgliedschaft ausgerichtet sein sollen oder ob Alternativen wie die von einigen Staaten wie etwa Österreich favorisierte „privilegierte Partnerschaft“ in den Schlussfolgerungen auch nur erwähnt werden sollten, konnte auf dem Gipfel ohne größere Debatten gelöst werden; die Verhandlungsführer orientierten sich – zum Teil Wort für Wort – an den Formulierungen des Kommissionsberichts vom Oktober. So lautet der entsprechende Passus in den Schlussfolgerungen des Gipfels: „Das gemeinsame Ziel der Verhandlungen ist der Beitritt. Die Verhandlungen sind ein Prozess mit offenem Ende, dessen Ausgang sich nicht im Vorhinein garantieren lässt.“²¹ Auch in Bezug auf die Frage, wie bei groben Verstößen gegen die Werte der Europäischen Union zu reagieren sei, griffen die Brüsseler Diplomaten auf die Formulierungen und Vorschläge der Kommission zurück; dies gilt auch für die Frage nach Übergangsfristen und Schutzklauseln – hier wird jedem einzelnen Mitgliedstaat über die Formulierung der Kommission hinaus eine „möglichst umfassende Rolle“ zugesprochen.²²

Ein Datum für die Aufnahme von Verhandlungen wurde auch gefunden – es liegt deutlich später als von türkischer Seite erwartet und von einigen EU-Staaten gefordert. Der 3. Oktober 2005 ist auch aus Sicht der türkischen Regierung jedoch akzeptabel. Was der türkische Premier und seine Verhandlungsdelegation jedoch nicht akzeptieren wollten, war der Vorschlag der zypriotischen Regierung, eine wenigstens indirekte Anerkennung Zyperns durch Ankara zu erhalten. Beim Abendessen des ersten Gipfeltages hatte sich der Präsident Zyperns, Tassos Papadopoulos, dafür stark gemacht, die Türkei das Protokoll zum Ankara-Abkommen unterzeichnen zu lassen – dies hätte eine mittelbare Anerkennung Zyperns durch die Türkei bedeutet. Auf diese Idee waren „erfindungsreiche EU-Geister“ gekommen, wie die FAZ spitz kommentierte.²³ Hätte die türkische Seite sich darauf eingelassen, das Zusatzprotokoll zur seit 1996 bestehenden Zollunion, die sich auch auf die zehn neuen Mitgliedstaaten erstreckt, zu unterzeichnen, wäre damit eine *de facto* Anerkennung Zyperns erreicht worden. Die große Mehrzahl der EU-Staaten hätte sich auch mit einer mündlichen Zusage der türkischen Seite zufrieden gegeben. Da diese Forderung den Gipfel beinahe platzen ließ, hatte die niederländische Ratspräsidentschaft nach langwierigen Verhandlungen in unterschiedlichen Zusammensetzungen diesen Punkt wieder zurückgezogen.²⁴ Dass die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen ausgerechnet auf den Tag der Deutschen Einheit fällt, ist eher Zufall. Zum einen erfordert die Vorbereitung der Verhandlungen noch Zeit, und zum anderen kommt ein später Termin dem französischen Staatspräsidenten Chirac entgegen, weil er das französische Referendum über den Verfassungsvertrag Ende Mai 2005 und den Termin für den Beginn der Gespräche zeitlich möglichst weit auseinander halten wollte.²⁵

Schlussfolgerungen

Der wirklich historisch zu nennende Beschluss der EU, mit der Türkei Beitrittsverhandlungen aufzunehmen, hat erneut gezeigt, wie eng verflochten die verschiedenen Ebenen in der Europäischen Union miteinander verknüpft sind, und dass die Sorgen und Forderungen einzelner Mitgliedstaaten – dazu gehören vor allem Deutschland, Frankreich und Großbritannien – diesen Prozess maßgeblich bestimmt haben. Die anderen Staaten hatten in dieser Frage – mit Ausnahme Zyperns und der umsichtig agierenden niederländischen Ratspräsidentschaft – eher die Rolle von Statisten gespielt (Ludlow 2005). Darüber hinaus hat sich aber auch hier wieder gezeigt, welche wichtige Rolle der Europäischen Kommission im Erweiterungsprozess zukommt, ihre Vorlagen und Analysen haben den Weg für die unter Mühen gefundene Einigung geebnet. Mit den nun vorliegenden Beschlüssen hat die EU klar gemacht, dass es vor allem an der Türkei liegt, wie erfolgreich die Verhandlungen verlaufen und ob am Ende tatsächlich eine Mitgliedschaft der Türkei in vollem Umfang steht – der Ball liegt nun im türkischen Feld und die Europäische Union wird alles daran setzen, dass dies so bleibt und sie die Kontrolle über das Spiel behält. Denn schließlich sitzen die EU und ihre Mitgliedstaaten am längeren Hebel und können die Verhandlungen in ihrem Sinne steuern.

Zum Zeitpunkt der EU-Beschlüsse konnte niemand sagen, wie sich die EU oder der Reformprozess in der Türkei in den kommenden zehn oder mehr Jahren entwickeln werden und in welche Richtung sich die Stimmung in den jetzigen Mitgliedstaaten bewegen wird; in einigen EU-Staaten werden Referenden zum Verfassungsvertrag abgehalten und einige haben Volksabstimmungen allein zum Türkei-Beitritt angekündigt, um das Thema aus der Debatte über die Verfassung herauszuhalten – ob dies gelingen würde, war von Anfang an fraglich. Die Beitrittsgespräche sollten nun dafür genutzt werden, in einen echten, auch kritischen Dialog mit der türkischen Seite einzutreten. Die Türkei wie die EU sollten deshalb einen Ratschlag beherzigen, den die Kommission in ihrem Bericht formuliert hat: „Der Dialog zwischen der EU und der Türkei muss unbedingt verstärkt werden. [...] Eine Reihe von Foren sollte eingerichtet werden, in denen Menschen aus den EU-Mitgliedstaaten und der Türkei zusammenkommen, um sich freimütig und offen über ihre jeweiligen Sorgen und Wahrnehmungen auszutauschen“ (Europäische Kommission 2004a: 10). Diese Anregung könnte und sollte auch von der politischen Bildung aufgegriffen werden.

Anmerkungen

- 1 Neue Zürcher Zeitung, 18./19.12.2004, S. 1.
- 2 Ich danke Julian Siegl ganz herzlich für seine Hilfe bei der Recherche.
- 3 Vgl. EUobserver, 28.02.2005: „No ‚fatigue‘ between Turkey and the EU“ (<http://www.euobserver.com/?aid=18524&sid=9>).
- 4 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 09.03.2005, S. 6 („Nassauer: Gespräche mit Türkei stoppen“).
- 5 Interview mit dem luxemburgischen Außenminister Jean Asselborn im Deutschlandfunk am 09.03.2005 („Türkei muss Reformkurs fortsetzen“), URL: http://www.dradio.de/dlf/sendungen/interview_dlf/354539/

- 6 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11.03.2005, S. 2 („Türkischer Präsident sagt Besuch in Finnland ab“).
- 7 Zu den beigetretenen Staaten gehören Estland, Lettland und Litauen sowie Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.
- 8 Zu den Erweiterungen der Europäischen Gemeinschaft in der Vergangenheit vgl. Brunn (2002), Große Hüttmann (2004).
- 9 Die Europäische Zentralbank hat in einem Positionspapier vom Dezember 2003 sehr deutlich darauf hingewiesen, dass die neuen Mitgliedstaaten, wenn sie der WWU beitreten und den Euro einführen wollen, sich dem bestehenden Regelwerk unterziehen und die Maastricht-Kriterien erfüllen müssen; vgl. EU-Nachrichten vom 08.01.2004, S. 11.
- 10 Vgl. dazu im Detail Große Hüttmann (2004), Lippert (2004a), Nugent (2004) und Wagner (2004).
- 11 Zum EWR gehören die 25 Mitgliedstaaten der EU und die EFTA-Staaten Norwegen, Liechtenstein und Island. Die Mitgliedschaft der Schweiz im EWR war als „Vorstufe“ zur Mitgliedschaft in der EU gedacht. Da die Schweiz das EWR-Abkommen nicht ratifiziert hat, regelt sie die Zusammenarbeit mit der EU in bilateralen Verträgen.
- 12 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 09.03.2005, S. 1 („Juschtschenko hofft auf Fürsprache Berlins in der EU“) und Süddeutsche Zeitung, 10.03.2005, S. 3 („Steife Gesten im feinen Anzug“).
- 13 Zur deutschen Debatte um einen EU-Beitritt der Türkei vgl. Große Hüttmann (2005a), Leggewie (2004) und Institut für Europäische Politik (2004: 107-110).
- 14 Der folgende Abschnitt geht zurück auf verschiedene, zum Teil internetbasierte Quellen: <http://www.europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/e40113.htm> (Abruf: 09.03.2005); <http://www.euractiv.com> (Abruf: 09.03.2005) sowie Kramer (1988) und Riemer (2003).
- 15 Vgl. dazu stellvertretend Angela Merkel: „Türkei – Partnerschaft statt EU-Mitgliedschaft“, in: Die Welt, 16.10.2004 und Gerhard Schröder: „Warum die Türkei in die EU gehört“, in: Die Welt, 13.12.2004.
- 16 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16.10.2004 („Union jetzt gegen Unterschriftenaktion zum Türkei-Beitritt“), S. 1, Süddeutsche Zeitung, 16./17.10.2004 („Merkel und Stoiber machen Rückzieher“), S. 1 und Der Spiegel, Nr. 41/2004, 04.10.2004 („Da sträubt sich etwas“), S. 24-28.
- 17 Der Spiegel, Nr. 41/2004, 04.10.2004 („Es gibt nur ein Verhandlungsziel“), S. 29.
- 18 Zitiert nach Konrad-Adenauer-Stiftung (2004): Politischer Bericht Türkei, 12.10.2004, Cankaya/Ankara, S. 2.
- 19 Nach dem bis zur Ratifizierung des Verfassungsvertrages in allen 25 Mitgliedstaaten gültigen Vertrag von Nizza (Artikel 7 EU-Vertrag: Suspendierung der Mitgliedschaft) entscheidet der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs einstimmig darüber, ob „eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat vorliegt [...]“. Der Vertrag über eine Verfassung für Europa regelt die Suspendierung der Mitgliedschaft sehr ausführlich in Artikel I-59 Abs. 1 und 2 VVE. Hier wird fein unterschieden zwischen der „Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung“ (der Rat entscheidet mit der Mehrheit von vier Fünfteln über diese erste Stufe des Verfahrens) und der „Feststellung“ einer Verletzung (darüber muss der Rat zunächst einstimmig beschließen und kann dann mit qualifizierter Mehrheit den betreffenden Mitgliedstaat von bestimmten Rechten wie etwa dem Stimmrecht im Ministerrat ausschließen).
- 20 Vgl. Süddeutsche Zeitung, 29.11.2004, S. 2 („Am Anfang einer langen Reise“) und Süddeutsche Zeitung, 30.11.2004 („EU macht der Türkei den Beitritt noch schwerer“), S. 1.
- 21 Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Brüssel) vom 16. und 17. Dezember 2004 (zitiert nach EU-Nachrichten, hrsgg. von der Europäischen Kommission, Dokumentation Nr. 5, Berlin 2004, S. 7.
- 22 Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Brüssel) vom 16. und 17. Dezember 2004 (zitiert nach EU-Nachrichten, hrsgg. von der Europäischen Kommission, Dokumentation Nr. 5, Berlin 2004, S. 6.
- 23 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18.12.2004, S. 3 („Wir haben der Türkei eine Tür geöffnet“).
- 24 Bulletin Quotidien Europe Nr. 8851, 18.12.2004, S. 5.

25 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18.12.2004, S. 3 („Wir haben der Türkei eine Tür geöffnet“).

Literaturverzeichnis

- Brunn, Georg (2002): Die Europäische Einigung von 1945 bis heute, Stuttgart.
- Emmanouilidis, Janis A. (2004): Der Türkei-Beitritt nach dem Kommissionsbericht; Centrum für angewandte Politikforschung (CAP), Oktober 2004, München.
- Europäische Kommission (2004): Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, den 06.10.2004, SEK(2004) 1201.
- Europäische Kommission (2004a): Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, den 06.10.2004, KOM(2004) 656 endgültig.
- Giannakopoulos, Angelos und Konstadinos Maras (Hrsg.) (2005): Die Türkei-Debatte in Europa – Ein Vergleich, Wiesbaden.
- Große Hüttmann, Martin (2004): Die Osterweiterung der Europäischen Union, in: Der Bürger im Staat, 54. Jg., Heft 1, S. 4-10.
- Große Hüttmann, Martin (2005a): „Die Türkei ist anders als Europa“: Die öffentliche Debatte um einen EU-Beitritt der Türkei in Deutschland, in: Angelos Giannakopoulos und Konstadinos Maras (Hrsg.), Die Türkei-Debatte in Europa – Ein Vergleich, Wiesbaden, S. 35-47.
- Große Hüttmann, Martin (2005b): „Europa im Ideenwettbewerb“: Die öffentliche Debatte um Demokratie, Verfassung und Regieren in der größer werdenden Europäischen Union, in: Hartmut Ullrich und Guido Thieme (Hrsg.), Europäische Perspektiven der Demokratie, Münster (*im Erscheinen*).
- Kramer, Heinz (1988): Die Europäische Gemeinschaft und die Türkei: Entwicklung, Probleme und Perspektiven einer schwierigen Partnerschaft, Baden-Baden.
- Kramer, Heinz (2003): EU-kompatibel oder nicht? Zur Debatte um die Mitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Union; SWP-Studie, August 2003, Berlin.
- Kramer, Heinz (2004): Die Türkei im Prozess der „Europäisierung“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 33-34/2004, S. 9-17.
- Kramer, Heinz und Hanna-Lena Krauß (2004): Ein kluger Wegweiser: Der Türkei-Bericht der Europäischen Kommission; SWP-Aktuell 50, November 2004, Berlin.
- Leggewie, Claus (Hrsg.) (2004): Die Türkei und Europa. Die Positionen, Frankfurt/M.
- Lippert, Barbara (2003a): Auf dem Weg in eine größere Union, in: Informationen zur politischen Bildung 279: „Europäische Union“. Hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, S. 42-53.
- Lippert, Barbara (2003b): Von Kopenhagen bis Kopenhagen: Eine erste Bilanz der EU-Erweiterungspolitik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 1-2/2003, S. 7-15.
- Lippert, Barbara (2004a): Glanzloser Arbeitserfolg von epochaler Bedeutung: eine Bilanz der EU-Erweiterungspolitik 1989-2004, in: Barbara Lippert (Hrsg.) 2004, Bilanz und Folgeprobleme der EU-Erweiterung, Baden-Baden, S. 13-71.
- Lippert, Barbara (2004b): Erweiterungspolitik der Europäischen Union, in: Werner Weidenfeld und Wolfgang Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 2003/2004, Baden-Baden, S. 419-430.
- Lippert, Barbara (2005): Die Türkei als Sonderfall und Wendepunkt der klassischen EU-Erweiterungspolitik, in: integration, H. 2 (April 2005), S. 119-135.
- Lippert, Barbara (Hrsg.) (2004): Bilanz und Folgeprobleme der EU-Erweiterung, Baden-Baden.
- Lippert, Barbara (Hrsg.), (2000): Osterweiterung der Europäischen Union – die doppelte Reifeprüfung, Bonn.
- Ludlow, Peter (2005): Dealing with Turkey. The European Council of 16-17 December 2004; EuroComment, Briefing Note 3.7, Brussels.

- Maurer, Andreas (2000): Die institutionelle Ordnung einer vergrößerten Europäischen Union – Optionen zur Wahrung der Handlungsfähigkeit, in: Barbara Lippert (Hrsg.), (2000): Osterweiterung der Europäischen Union – die doppelte Reifeprüfung, Bonn, S. 31-59.
- Riemer, Andrea K. (2003): Die Türkei und die Europäische Union: Eine unendliche Geschichte?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 10-11/2003, S. 40-46.